

3003 Bern, 9. September 2016

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

### **Plangenehmigung**

Verbreiterung der Zufahrt zu Tor 22

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Plangenehmigungsgesuch**

#### *1.1 Gesuch*

Mit Schreiben vom 18. August 2016 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Plangenehmigungsgesuch für die Verbreiterung der Zufahrt zu Tor 22 ein.

#### *1.2 Gesuchsunterlagen*

Mit dem Plangenehmigungsgesuch vom 18. August 2016 wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:

- Baubeschrieb vom 18. August 2016;
- Planausschnitt mit Zufahrt zu Tor 22;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Management of Change und Safety Assessment light.

#### *1.3 Beschreibung und Begründung*

Die befestigte Zufahrt vom Taxiway «Sierra» zum Tor 22 wird auf einer Länge von 50 m von 6 auf 9 m verbreitert. Die bestehende Grasfläche wird durch eine 60 cm dicke Kofferungsschicht (Schotter) und einen ca. 8 cm dicken Asphaltdeckbelag befestigt. Das Vorhaben liegt im Airside-Bereich des Flugplatzes.

Mit dem Bauvorhaben wird die Rangier- und Abstellfläche der Luftfahrzeuge verbreitert und dadurch die Sicherheit erhöht.

#### *1.4 Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter.

### **2. Instruktion**

#### *2.1 Anhörung und Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 22. August 2016 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu. Das AREG nahm mit Schreiben vom 25. August 2016 positiv Stellung zum Vorhaben und beantragte keine Auflagen.

Das BAZL beurteilte das Vorhaben im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 31. August 2016.

Mit E-Mail vom 6. September 2016 nahm die Gesuchstellerin zu den Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung Stellung.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung und örtlich begrenzt. Es sind zudem keine Betroffenen auszumachen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

### 2. Materielles

#### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu

berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

## 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016.

## 2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Diese beiden Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2016/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 31. August 2016 erfolgte gestützt auf die oben erwähnten Bestimmungen. Es sind die beiden nachfolgend aufgeführten Auflagen einzuhalten:

- Ausserhalb des als Bewegungsfläche definierten Bereiches dürfen die Luftfahrzeuge ausschliesslich gezogen respektive gestossen werden und dürfen nicht aus eigener Kraft operieren.

- Die Situationspläne (AD INFO 1, *Aerodrome Chart*) der Luftfahrtpublikationen sind im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Luftfahrtpublikationen anzupassen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit diesen beiden Auflagen einverstanden. Sie werden ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.7 *Verkehrssicherheit*

Das AREG führt in seiner Stellungnahme vom 25. August 2016 aus, dass die Verbreiterung nur innerhalb des Flugplatzperimeters erfolge und zwischen Tor 22 und der Kantonsstrasse keine baulichen Veränderungen vorgenommen würden. Aus kantonaler Sicht würden deshalb keine Anträge zum Bauvorhaben gestellt. Falls sich Fragen zur Kantonsstrasse oder diesbezüglich relevante Projektänderungen ergeben würden, so seien diese direkt vorgängig mit dem zuständigen Strassenkreisinспекtor zu klären (Titus Tobler Tel-Nr. 058 229 73 77).

Die Ausführungen des AREG haben hinweisenden Charakter. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ins Dispositiv ist nicht notwendig.

## 2.8 *Fazit*

Das Gesuch für die Verbreiterung der Zufahrt zu Tor 22 kann mit den luftfahrtspezifischen Auflagen bewilligt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d.

Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 250.– (Minimaltarif) veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

#### **4. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal sowie dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

#### 1.1 Vorhaben

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG für die Verbreiterung der Zufahrt zu Tor 22 wird mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen genehmigt:

- Plangenehmigungsgesuch vom 18. August 2016;
- Baubeschrieb vom 18. August 2016;
- Planausschnitt mit Zufahrt zu Tor 22;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Management of Change und Safety Assessment light;
- E-Mail vom 6. September 2016.

#### 1.2 Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter.

### 2. Auflagen

#### 2.1 Allgemeine Bauauflagen

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

#### 2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

2.2.1 Ausserhalb des als Bewegungsfläche definierten Bereiches dürfen die Luftfahrzeuge ausschliesslich gezogen respektive gestossen werden und dürfen nicht aus eigener Kraft operieren.

2.2.2 Die Situationspläne (AD INFO 1, *Aerodrome Chart*) der Luftfahrtpublikationen sind im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Luftfahrtpublikationen anzupassen.



### 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 250.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

### 4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (inkl. massgebende Unterlagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner  
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt  
Sektion Sachplan und Anlagen

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.